

Richtlinien

für den Bau und Betrieb von Wärmepumpenanlagen im Konzessionsgebiet der Kraftwerke Hinterrhein AG

Gültig ab 01.07.2021

Artikel 1 Grundsatz, Bewilligungsverfahren

1. Wärmepumpen-Anmeldungen sind mit den nötigen Unterlagen (WP-Gesuchsformular VSE 2.25-99d) an die KHR zu richten. Dem Gesuch ist eine Wärmebedarfsberechnung nach den in Art. 2 der Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV) bezeichneten Normen bzw. nach den in Art. 58 BEV und dem dazugehörigen Anhang 1 genannten Vollzugshilfen beizulegen.

Die KHR behandelt das Begehren innert zwei Monaten.

2. Ergänzungsheizungen bzw. Zusatzheizungen sind gemäss Art. 10 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) nicht zulässig. Durch das Amt für Energie Graubünden bewilligten Ausnahmen sind gebührenpflichtig (Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 28 BEV)

Weiter sind die Regelungen gem. Energieversorgungsvertrag GKH/KHR Anhang 2: "Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizanlagen im GKH-Gebiet" einzuhalten.

3. Notheizungen sind nur nach den Vorgaben von Art. 27 BEV zulässig. Notheizungen sind gebührenpflichtig (Energieversorgungsvertrag GKH/KHR Anhang 2: "Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizanlagen im GKH-Gebiet Art. 3.4.")
4. Arbeiten oder Bestellungen für Wärmepumpenanlagen dürfen erst nach Vorliegen einer schriftlichen Anschlussgenehmigung durch die KHR, in Auftrag gegeben werden.
5. Spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme der Wärmepumpe ist der KHR eine vollständig ausgefüllte Fertigstellungsanzeige (gem. KHR-Vorgaben auf der Homepage www.khr.ch) zuzusenden.

Die KHR behält sich vor, jederzeit eine technische Kontrolle resp. Abnahme durchzuführen.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen für Eigentümer von Wärmepumpenanlagen

1. Der Eigentümer einer Wärmepumpenanlage verpflichtet sich, seine Anlagen gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten.
2. Er hat den Organen der Kraftwerke Hinterrhein AG, nach vorangehender Ankündigung, Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
3. Wesentliche Änderungen an der Anlage sind der Kraftwerke Hinterrhein AG unverzüglich zu melden.
4. Beim Wechsel des Eigentums an der Wärmepumpenanlage ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, den neuen Eigentümer über die vorliegenden Bestimmungen zu orientieren und ihm alle eingegangenen Verpflichtungen zu übertragen.
5. Die Kraftwerke Hinterrhein AG ist berechtigt, Berichte über die an ihr Energieversorgungsnetz angeschlossene Wärmepumpenanlagen zu veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Richtlinie tritt auf den 01.07.2021 in Kraft und ersetzt alle von KHR davor in Kraft gebrachte Wärmepumpen-Reglemente.

KRAFTWERKE HINTERRHEIN AG